

Oesterreichische Nationalbank
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

T +43 1 40420 1313
www.oenb.at

Banknoten- und Münzenkasse
Bargeldbehörde

Wien, 17. Juli 2026

OeNB-Rundschreiben zur Bargeldsicherheit (Akt Nr. 2026-1761)

Klarstellungen in Bezug auf die Übermittlung von Informationen über den Kontoinhaber von fälschungsverdächtigen Euro-Banknoten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass wird auf die Verpflichtungen von Bargeldakteur:innen im Zusammenhang mit der Behandlung fälschungsverdächtiger Euro-Banknoten hingewiesen.

Gemäß **Art. 5 des Beschlusses EZB/2010/14 idgF** sind Bargeldakteur:innen verpflichtet, **fälschungsverdächtige Euro-Banknoten unverzüglich** und jedenfalls **innerhalb von 20 Werktagen** nach ihrem Erhalt bzw. ihrer Feststellung an die **Oesterreichische Nationalbank (OeNB)** zu übergeben. Dies hat **gemeinsam mit allen verfügbaren Informationen über den Kontoinhaber** zu erfolgen.

Zuständige Behörde für die Durchführung oder Veranlassung der Überprüfung von Euro-Banknoten in Österreich ist die **Oesterreichische Nationalbank (OeNB)**.

In der **Praxis wird vereinzelt die Übermittlung von Kundendaten** unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen oder das Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG **unterlassen**. Dazu wird mit diesem Rundschreiben klargestellt:

1. Die im Beschluss normierte Verpflichtung zur Übergabe fälschungsverdächtiger Euro-Banknoten samt den **verfügbaren Informationen über den Kontoinhaber** ist von den betroffenen Bargeldakteur:innen ausnahmslos einzuhalten.
2. Der Beschluss EZB/2010/14 idgF stellt **verbindliches sekundäres Unionsrecht** dar, das auf Grundlage der Art. 128 und 132 AEUV erlassen wurde.
3. Soweit nationale Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Erfüllung dieser unionsrechtlichen Verpflichtung entgegenstehen, kommt dem Unionsrecht **Anwendungsvorrang** zu.
4. Das Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG steht somit einer unionsrechtlich gebotenen Übermittlung an die OeNB nicht entgegen.

5. Auch datenschutzrechtliche Bestimmungen stehen der Übermittlung nicht entgegen, soweit und solange diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (**Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO**).

6. Die genannte Verpflichtung besteht auch in Bezug auf fälschungsverdächtige Euro-Banknoten, die über **kundenbediente Automaten** (z.B. Cash-Recycler-Systeme) eingezahlt werden. Die ausschließliche Übermittlung von Gerätedaten eines Selbstbedienungsautomaten ohne Beifügung der verfügbaren Kundendaten – wie dies erfahrungsgemäß oftmals im Zusammenhang mit Automaten, die von Dritten serviert werden, vorkommt – entspricht nicht den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben.

Vor diesem Hintergrund werden alle Bargeldakteur:innen in Österreich ausdrücklich aufgefordert, bei der Übermittlung fälschungsverdächtiger Euro-Banknoten an die OeNB **sämtliche verfügbaren, für die Identifikation des Kontoinhabers bzw. des Einlegers relevanten Informationen vollständig und fristgerecht** zu übermitteln.

Die OeNB ersucht im Interesse einer wirksamen Falschgeldbekämpfung sowie zur Sicherstellung einer unionsrechtskonformen Vorgangsweise um entsprechende Beachtung und Umsetzung in den internen Prozessen.

Mit freundlichen Grüßen
Oesterreichische Nationalbank

Mag. Martin Taborsky, e.h.
Gruppenleiter Bargeldsicherheit

Dr. Fabian Sylle, e.h.
Koordinator und Vor-Ort-Leiter Bargeldmonitoring

Rückfragehinweis

Banknoten- und Münzenkasse
Bargeldbehörde der Oesterreichischen Nationalbank
Tel.: +43-1-404 20-1330
bargeldsicherheit@oenb.at
www.oenb.at